Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde Frestedt

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Frestedt für das Gebiet „nördlich und nordöstlich des Forstes Christianslust, westlich des Vierthweges, südlich des Solarparks Frestedt und des Dohrlehnsbaches und ca. 600 m südöstlich der Hauptstraße (L 140)“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Frestedt in der Sitzung am 17.12.2025 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Frestedt für das Gebiet „nördlich und nordöstlich des Forstes Christianslust, westlich des Vierthweges, südlich des Solarparks Frestedt und des Dohrlehnsbaches und ca. 600 m südöstlich der Hauptstraße (L 140)“ und die Begründung einschließlich Umweltbericht werden in der Zeit

vom 12.01.2026 bis zum 20.02.2026 (einschließlich)

im Internet veröffentlicht. Die Entwurfsunterlagen einschließlich dieser Bekanntmachung werden auf der Website des Amtes Burg-St. Michaelisdonn unter der Adresse https://www.amt-burg-st-michaelisdonn.de/Bürgerservice-Politik/Aktuelles/Bauleitplanung/Frestedt/ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Zusätzlich liegen die o.g. Unterlagen im Amtsgebäude des Amtes Burg-St. Michaelisdonn, Holzmarkt 7, 25712 Burg (Dithm.), in Zimmer 7, während der Dienstzeiten, Montag bis Dienstag und Donnerstag bis Freitag von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie andernfalls nach vorheriger Vereinbarung (04825/9305-16 oder per Mail an bauleitplanung@burg-st-michaelisdonn.de) öffentlich aus.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans als Teil der Begründung
- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
- Entwurf des Landschaftsplanes der Gemeinde Frestedt

Der Umweltbericht behandelt im Rahmen der Planbegründung insbesondere die Schutzgüter Biotope, Flora und Fauna, Boden, Fläche, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie mögliche Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander.

Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Inanspruchnahme von Freifläche durch Flächenversiegelung und Überbauung im Bereich des Schutzgutes Boden / Fläche sowie Landschaft zu erwarten. Diese sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Im Ergebnis sind bei Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs,- Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eingriffe im Landschaftsbild können örtlich nicht ausgeglichen werden.

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen sind bislang zu folgenden Themen eingegangen:
Windvorranggebiete, Gemeindeöffnungsklausel gem. § 245 e BauGB, Zielabweichungsverfahren, Standortalternativenprüfung, Berücksichtigung übergeordneter Belange, Auswirkungen auf Natur und Landschaftsschutz, Landschaftsbild prägende Einwirkungen, Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“, möglicher nicht geordneter und landschaftsverträglicher Ausbau der Windenergie, charakteristisches Landschaftsbild prägendes Knicknetz, Knickschutz, Umweltprüfung, Umweltbericht, Schutzzweck der LSG-Verordnung, Archäologische Kulturdenkmale, archäologisches Interessengebiet „Quickborner Schanzen“, Schutzzone für wasserrechtliche Belange, genehmigungspflichtige Handlungen zur Errichtung von baulichen Anlagen, Biotopschutz (Kreis Dithmarschen); Geotechnischer Bericht, Ausgleichs- und Kompensationsflächen, Berücksichtigung von Rohstoffsicherungsgebieten, Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölverträgen (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie); Kulturdenkmal, § 15 DSchG SH, Grabhügel, Mindestabstand zu archäologischen Denkmalen, archäologische Untersuchungen (Archäologisches Landesamt Schleswig Holstein); Umweltprüfung, Schutzgebiete und Biotope, FFH Vorprüfung, Artenschutzrechtliche Prüfung, Vogelbrutgebiete und Biotopachsen, Landschaftsbild und Erholungsfunktion, Umweltbelange, Alternativenprüfung (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland); Sicherheitsabstände, Verlauf einer 110 kV Freileitung im Plangebiet (SHNG Netzcenter Meldorf); Trinkwasserleitung im Plangebiet, Vorbehalt Schutzstreifen (Wasserverbund Süderdithmarschen); Bahnbetrieb Luft- und Körperschall (DB AG); Entfernung der WEA zu Wohngebäuden, Auswirkungen von Infraschall auf das persönliche Befinden, Lebensraum und Brutplatz von Flugvögeln, Sichtung Rotmilan im Nachbardorf, Wasserschutzgebiet, mögliche Umweltschäden durch Abrieb schadstoffhaltiger Kunststoff (Bürger 1); Wasserschutzgebiet, Naturdenkmal, gültiger Regionalplan, schützenswerte Gebiete (Bürger 2); Schallemissionen in sensible Einrichtungen, mögliche Gefahr für Vögel, Wasserschutzgebiet (Bürger 3); Tiere, Brutreviere, Umwandlung von Naturlandschaften, Landschaftsbild, Naturerhalt (Bürger 4); Auswirkungen der WEA auf Bürger, Schallimmissionen, Schattenwurf, visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Wertminderung der Immobilien, Berücksichtigung sensibler Einrichtungen, Einhalten angemessener Abstände, Prüfung und Offenlegung der Raumordnungs- und Naturschutzkonflikte, Trinkwasserschutzgebiet (Nachbargemeinde Quickborn)

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann, der an der Planung interessiert ist, insbesondere Bürgerinnen und Bürger, Kinder und Jugendliche die Planungsunterlagen einsehen und Anregungen oder Stellungnahmen hierzu elektronisch oder per Mail an bauleitplanung@burg-st-michaelisdonn.de, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Burg-St. Michaelisdonn, Der Amtsvorsteher, Holzmarkt 7, 25712 Burg (Dithm.), abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalte für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung sind.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit

allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt und auf der Homepage des Amtes https://www.amt-burg-st-michaelisdonn.de unter Bürgerservice & Politik / Bauleitplanung / Datenschutz einsehbar ist.

Frestedt, den 08.01.2026

Gemeinde Frestedt
Patrick Timm
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung ist am 10.01.2026 in der Tageszeitung „Dithmarscher Kurier“ veröffentlicht worden.

Burg (Dithm.), den 10.01.2026

Amt
Burg-St. Michaelisdonn
- Der Amtsvorsteher -

Übersichtskarte:

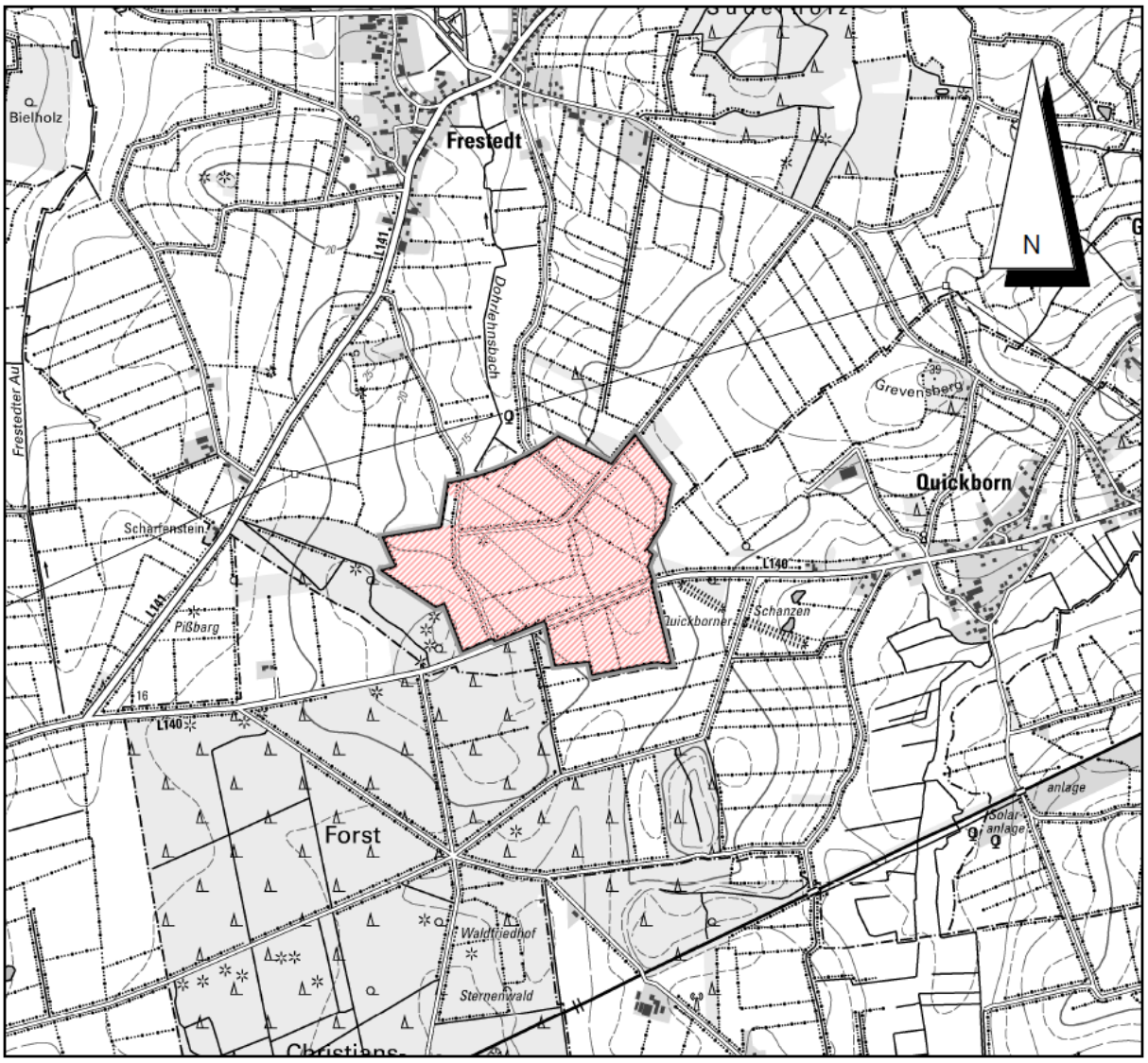
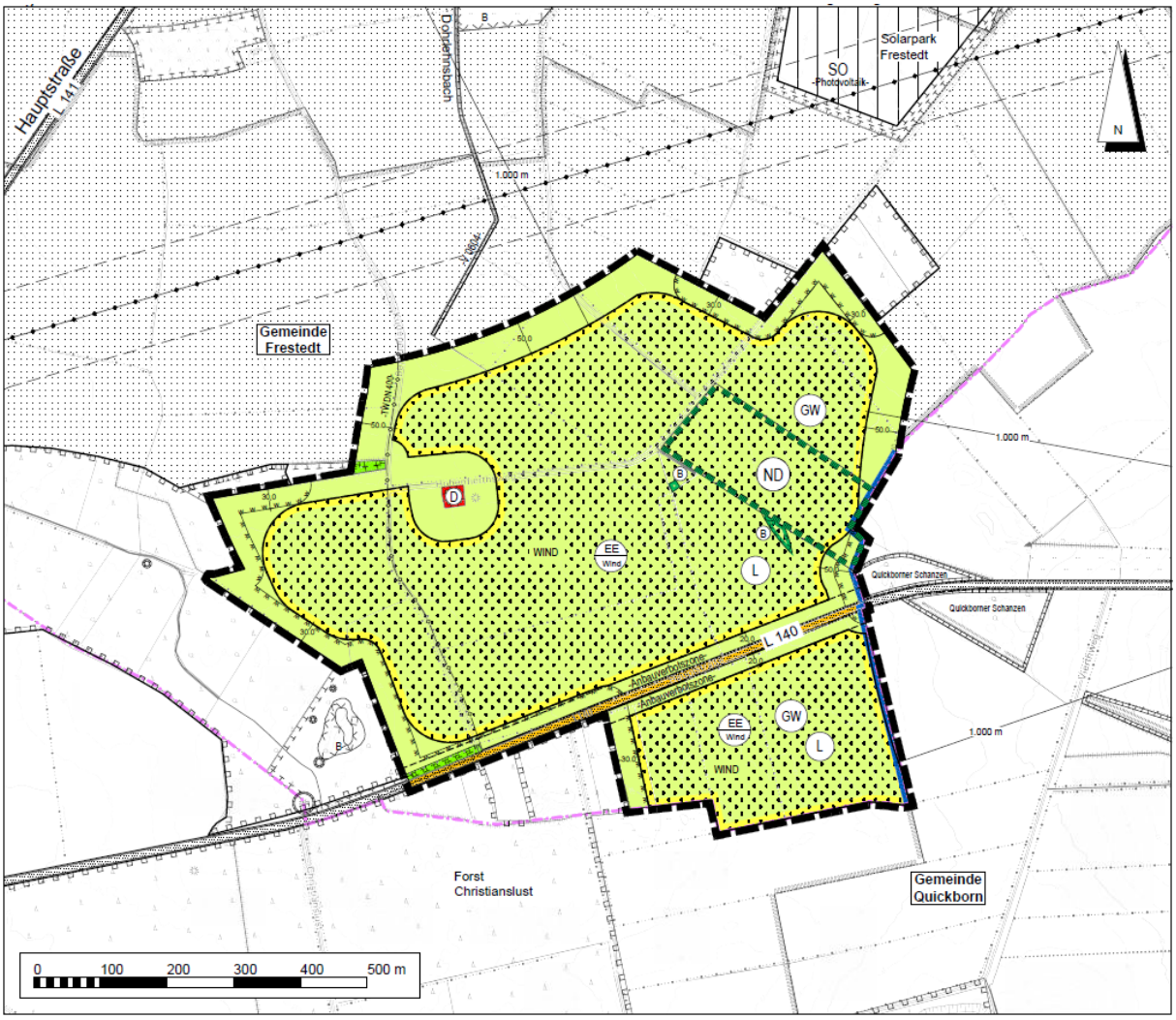
Planzeichnung: